

Bekanntmachung

Verschiebung der Landesstraße 138 zur Freistellung der Fläche für den Neubau des Zentralklinikums Lörrach mit Bau der Straße in Dammlage zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes

Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme

Das Land Baden-Württemberg hat für die Verlegung der Landesstraße 138 (L 138) die Feststellung des Planes nach § 37 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) beantragt.

1. Das Vorhaben dient zur Flächenbereitstellung für den Bau des neuen Zentralklinikums des Landkreises Lörrach. Die Maßnahme beginnt an der bestehenden Einmündung der Steinenstraße in die L 138. Es ist vorgesehen, die Landesstraße auf einer Länge von ca. 685 m im Bogen um das geplante Klinikum herumzuführen, wobei die Abrückung von der vorhandenen Straßenachse maximal 120 m nach Norden beträgt. Das Vorhaben endet an einem östlich des geplanten Klinikums zu errichtenden Kreisverkehrsplatz. Die bestehende Fortführung der L 138 in Richtung Steinen wird nördlich des Kreisverkehrsplatzes angebunden. Am südlichen Rand der Straße ist ein 3 m breiter Geh- und Radweg vorgesehen.

Zum Schutz des Klinikums vor Hochwasser wird die verlegte Straße auf einem durchschnittlich 1,5 m hohen Damm errichtet werden. Zum Ausgleich des wegfallenden Hochwasserrückhaltevolumens ist vorgesehen, im Bereich zwischen dem Gewerbegebiet „Entenbad“ und dem Steinenbach eine ca. 6.400 m² große Fläche tiefer zu legen. Das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Straße beinhaltet daher auch ein Wasserrechtsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Gegenstand der Planung sind auch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen im Bereich des Wasserschutzgebietes „Wilde Brunnen“ und der oben genannten Tieferlegung von Flächen sowie die Verlegung der über das künftige Klinikgelände führenden 20 Kilovolt-Freileitung in ein Erdkabel entlang der künftigen Straßentrasse.

Nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist der Neubau des Zentralklinikums. Das Baurecht hierfür wird auf der Grundlage eines noch zu beschließenden Bebauungsplans durch Baugenehmigung erteilt werden.

Ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind die weiteren Planungsabsichten des Landes Baden-Württemberg: Diese sehen vor, die bestehende L 138 zwischen Lörrach und Steinen nach Süden an die Bahnlinie zu verlegen und zudem eine Verbindung unter der Bahnlinie hindurch mit einem kreuzungsfreien Anschluss an die B 317 zu schaffen. Sowohl die verlegte L 138 als auch die Verbindung zur B 317 sollen dann an den oben genannten Kreisverkehrsplatz angeschlossen werden. Die Planfeststellung für diese beiden Vorhaben wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt werden.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen liegen

**von Dienstag, den 07.05.2019
bis einschließlich Donnerstag, den 06.06.2019
im Rathaus Lörrach, Luisenstraße 16, 79539 Lörrach, 13.OG
(Aushangbereich, Auskunft in Zimmer: 13.02; 15.04 oder 15.16)
während der Öffnungszeiten**

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstagnachmittag von 15:00 bis 17:30 Uhr

zur Einsicht aus.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung am 07.05.2019 auch auf der Internetseite www.rp-freiburg.de unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis einschließlich

Mittwoch, den 10.07.2019

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg
 Referat 24
 79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)
 bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167
 79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder beim

Bürgermeisteramt Stadt Lörrach
Fachbereich Umwelt und Klimaschutz
Luisenstraße 16
79595 Lörrach

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter

https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG im Einvernehmen mit allen Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

6. Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes durchgeführt.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg im Breisgau, ist zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Durch die Auslegung des Plans wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Antragsteller eine Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und ein Artenschutzgutachten mit spezieller artenschutzrechtlichen Prüfung vorgelegt.

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Von Beginn der Auslegung der Pläne an treten die Anbaubeschränkungen nach § 22 StrG sowie die Veränderungssperre nach § 26 StrG in Kraft.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Seiten/Planfeststellung.aspx>

abgerufen werden.

Lörrach, den 02.05.2019

für die Stadtverwaltung

gez. Bürgermeisterin Monika
Neuhöfer-Avdić